

Verhaltensregeln für Versteigerungen und Sammelstellen

Version 11: 12 Jänner 2022

Zucht-, Nutz- und Schlachttierversteigerungen sind zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit der Landwirte zwingend erforderlich und gelten als Zusammenkünfte nach §14 Abs 3 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen.

Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen hierzu strikte Maßnahmen getroffen werden:

Generell gilt:

- Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.
- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, haben der Veranstaltung gänzlich fernzubleiben.
- In der Versteigerungshalle und den Stallungen ist grundsätzlich Schutzmaskenpflicht (Typ FFP2 ohne Ausatemventil), sofern nicht alle Personen einen 2 G Nachweis vorweisen.
- Für alle anwesenden Mitarbeiter:innen gilt Schutzmaskenpflicht (Typ FFP2 ohne Ausatemventil). Zudem müssen diese über einen 3G Nachweis verfügen.
- Für Kantinen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen des Gastgewerbes (§7 der [537. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden \(6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV\)](#), sofern ein Betrieb des Gastgewerbes im jeweiligen Bundesland oder Region nicht durch strengere Vorschriften eingeschränkt bzw. verboten ist.
- Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden.
- Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:
 - **Händewaschen:** mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
 - **Händeschütteln** gänzlich unterlassen!
 - **Hände aus dem Gesicht** fernhalten!
 - **Abstand halten**, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
 - **Husten/Niesen** in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
 - Das **Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden**. Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.

Darüber hinaus gilt für Kälber- und NutZRindervermarktungen:

- Für Transporteur:innen/Zuliefer:innen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- Verkäufer:innen bzw. Zuliefer:innen dürfen ihre Tiere abladen und in den Stall verbringen.
- Tiertransportscheine werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ausatemventil) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen.
- Winker werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ausatemventil) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten ausgegeben und wieder entgegengenommen.
- Besucher:innen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!

Darüber hinaus gilt für die Zuchtrindervermarktung:

- Für Transporteur:innen/Zuliefer:innen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- Zuliefer:innen bzw. Verkäufer:innen dürfen ihre Tiere abladen, mit Schutzhandschuhen waschen, vorführen und zum vorgesehenen Standplatz bringen.
- Tiertransportscheine werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ausatemventil) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen.
- Winker werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ausatemventil) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten ausgegeben und wieder entgegengenommen.
- Besucher:innen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!
- Sicherheitspersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Zutrittsbeschränkungen eingehalten werden.
- **Den Anweisungen des Sicherheitspersonals bzw. der Mitarbeiter:innen des Veranstalters ist ausnahmslos Folge zu leisten!**

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Die RINDERZUCHT AUSTRIA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus möchte mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus leisten.

DANKE für eure Mithilfe!